

**1356. Kanalisation.** Mit Begleitschreiben vom 13. April 1938 reicht der Gemeinderat Schlieren das Projekt für die Verlängerung der Kanalisation in der Zürcherstraße vom Hüblerweg bis zur Stadtgrenze ein und ersucht u. a. um Zusage von Staatsbeiträgen an die auf Fr. 40,000 veranschlagten Baukosten.

Obwohl für Schlieren noch kein generelles Kanalisationsprojekt vorliegt, kann der Vorlage zugestimmt werden, da im östlichen Gemeindegebiet der Kanalisationsplan festliegt. Die Bewilligung zur Abwassereinleitung ist durch Verfügung der Baudirektion vom 6. Mai 1938 erteilt worden (A. W. R. b—33 Bahngraben Altstetten). Ein Staatsbeitrag auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 kommt gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 28. Juni 1934 jedoch nicht in Betracht, da es sich um eine Nebenleitung im Sinne dieses Kreisschreibens handelt.

Die Verlängerung der Kanalisation in der Zürcherstraße I. Kl. Nr. 3, in Schlieren, vom Hüblerweg bis zur Stadtgrenze Zürich kommt mit Ausnahme des Anschlusses beim Hüblerweg außerhalb des Straßengebietes in das zukünftige Trottoirgebiet zu liegen.

Bei Anlaß eines weiteren Straßenausbaues ist somit die Möglichkeit vorhanden, das Meteorwasser vom öffentlichen Grund der Straße in die Rohrleitung abzuleiten. Dadurch ist die Voraussetzung geschaffen, daß zu gegebener Zeit eine dem Staate obliegende Leistung vermindert wird. Mithin dürfte im Sinne von § 13 des Straßengesetzes eine Kostenrückvergütung an die effektiven Nettokosten in Aussicht gestellt werden, deren Höhe zu gegebener Zeit auf Grund der dannzumal gültigen Bestimmungen ermittelt und festgesetzt wird. Die Erstellung von Straßenschächten kommt erst in Betracht, wenn ein Trottoir gebaut wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Gesuch des Gemeinderates Schlieren vom 13. April 1938 um Zusage eines Staatsbeitrages auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 an die Kosten der Erstellung einer Kanalisation in der Zürcherstraße vom Hüblerweg bis Stadtgrenze, in Schlieren, kann nicht entsprochen werden.

II. a) Für die Benützung des Straßengebietes wird gemäß §§ 40 und 41 des Straßengesetzes die Bewilligung erteilt.

b) Der Leitungsgraben ist, soweit er in die geteerte Straße zu liegen kommt, bis Steinbettunterkante mit Steinpackungen, mit Kies und Sand vermischt, schichtenweise auszufüllen. Der Teerbelag wird zu gegebener Zeit durch das kantonale Tiefbauamt auf Rechnung der Gemeinde wieder hergestellt.

c) Die Baudirektion wird ermächtigt, auf Grund von § 13 des Gesetzes über das Straßenwesen der Gemeinde Schlieren nach Vorlage der Abrechnung und des Ausführungsplanes an die ausgewiesenen Nettokosten für die Rohrleitung längs der Straße I. Kl. Nr. 3 auf Grund der einschlägigen Vorschriften und nach Maßgabe der verfügbaren Kredite eine Kostenrückvergütung auszurichten.

d) Der Staat behält sich ausdrücklich vor, der Rohrleitung an geeigneten Stellen Meteorwasser von der Straße zuzuleiten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren und an die Baudirektion.